

Finanzielle Steuerung und neue Instrumente

Im weiteren Sinne sollen alle Bestimmungen den Verantwortlichen eine bessere finanzielle Steuerung ermöglichen. Konkret gesehen wird die finanzielle Steuerung aufgrund spezifischer Instrumente verbessert. So sind die Vorschriften über das Gleichgewicht des Finanzhaushalts präzisiert und ergänzt worden (Art. 20 GFHG), Rechnungsüberschüsse und Bilanzfehlbeträge unterstehen ebenfalls neuen Vorschriften (Art. 21 GFHG). Ergänzend dazu ist eine Schuldenbegrenzung vorgesehen und die Finanzkennzahlen werden näher bestimmt (Art. 22 und 23 GFHG).

Gleichgewicht des Finanzhaushalts

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden führt drei grundlegende Vorschriften ein, die das Gleichgewicht des Finanzhaushalts der Gemeinden sicherstellen sollen (Art. 20 GFHG):

- < Das Budget der Erfolgsrechnung muss ausgeglichen sein (Abs. 1).
- < Die Steuerfüsse und -sätze müssen so festgelegt werden, dass das Gleichgewicht des Finanzhaushalts gewährleistet ist (Abs. 2).
- < Ein Aufwandüberschuss ist nur dann gestattet, wenn er durch das nicht zweckgebundene Eigenkapital gedeckt werden kann (Abs. 3).

In Artikel 21 GFHG werden Rechnungsüberschüsse und Bilanzfehlbeträge im Detail behandelt:

- < **Aufwandüberschuss:** wird dem Eigenkapital belastet; bei Fehlen von Eigenkapital erhöht der Aufwandüberschuss den Bilanzfehlbetrag (Abs. 1).
- < **Ertragsüberschuss:** wird dem Eigenkapital angerechnet; bei Fehlen von Eigenkapital dient er der Abtragung des Bilanzfehlbetrags (Abs. 2).
- < Ein allfälliger **Fehlbetrag in der Bilanz** muss in mindestens fünf Jahren abgetragen werden (Abs. 3).

Finanzkennzahlen

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden listet acht Finanzkennzahlen auf, die von den Gemeinden zur jährlichen Einschätzung ihrer Finanzlage berechnet werden müssen (Art. 23 GFHG):

- < Nettoverschuldungsquotient
- < Selbstfinanzierungsgrad
- < Zinsbelastungsanteil
- < Bruttoverschuldungsanteil
- < Investitionsanteil
- < Kapitaldienstanteil
- < Nettoschuld pro Einwohner
- < Selbstfinanzierungsanteil

In Artikel 18 der Verordnung sind alle diese Kennzahlen näher definiert. Die detaillierten Berechnungsformeln der Kennzahlen sowie die Referenzwerte sind im Anhand dieser Weisung aufgeführt.

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden stellt es den Gemeinden zudem frei, zusätzliche Kennzahlen zur Bestimmung der Finanzlage der Gemeinde vorzulegen (Art. 23 Abs. 4 GFHG).

Schuldenbegrenzung

Durch die Verwendung der Finanzkennzahlen soll unter anderem die Zunahme des Fremdkapitals aus Investitionstätigkeiten begrenzt werden. Für die betreffenden Finanzkennzahlen sind Schwellenwerte festgelegt worden. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte muss die Gemeinde die Massnahmen darlegen, die sie getroffen hat, damit sie binnen fünf Jahren wieder eingehalten werden können (Art. 22 LFCo).

In der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden ist festgelegt, dass wenn der Nettoverschuldungsquotient 200% überschreitet, der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der letzten fünf Jahre mindestens 80% erreichen muss (Art. 19 Abs. 1 GFHV).

Geldflussrechnung

Laut Artikel 17 des GFHG gibt die Geldflussrechnung Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel. Sie zeigt den Geldfluss aus betrieblichen Tätigkeiten (Erfolgsrechnung), denjenigen aus der Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und denjenigen aus der Finanzierungstätigkeit im Detail auf. Die Geldflussrechnung ist Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde.

Erweiterter Anhang der Jahresrechnung

In Artikel 18 GFHG sind die Elemente aufgelistet, die der Anhang der Jahresrechnung zwingend enthalten muss:

- < die Aktivierungsgrenze, die für die Rechnungslegung anzuwendenden Regeln und allfällige Abweichungen von diesen Regeln;
- < einen Überblick über die Rechnungslegungsgrundsätze;
- < den Eigenkapitalnachweis;
- < den Rückstellungsspiegel;
- < den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- < den Anlagespiegel;
- < zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung;
- < die Werte der Gemeinde für jede im Gesetz festgelegte Finanzkennzahl.